

# **DER GOZ-TIPP**

**GANZ ORDENTLICHE ZAHNHEILKUNDE**

## **GOZ Nr. 2197 Adhäsive Befestigung**

Die Gebührennummer 2197 beschreibt die adhäsive Befestigung von plastischen Aufbauten, Stiften, Inlays, Kronen, Teilkronen etc.

Diese spezielle Verankerung erreicht man mittels physikalisch - chemischer Konditionierung der Zahnkontaktoberflächen und des zu verankernden Materials / Werkstücke.

Die adhäsive Befestigung kann in derselben Sitzung je Zahn für jedes adhäsiv befestigtes Versorgungselement berechnet werden. Bei der Befestigung einer Brücke wird die Gebührennummer je Brückenpfeiler berechnet.

Die adhäsive Befestigung von Restaurationen nach den Nummern 2060,2080, 2100 und 2120 kann nach der überwiegenden Meinung der GOZ – Referenten und Kommentaren nicht separat berechnet werden, sondern ist Bestandteil der Leistungen.

Auch in der Kieferorthopädie ist die Eingliederung eines Klebebrackets oder eines Bandes adhäsiv möglich und auch hier kann je Bracket / Band die Nummer 2197 berechnet werden.

Werden zahntechnische Werkstücke (Stifte, Inlays, Kronen etc). vor der Befestigung angeätzt, silanisiert und / oder konditioniert, dann sind diese Leistungen über das Eigenlabor zu berechnen.

### **Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand!**

Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3): führt niemals zu rechtem Honorar  
Vereinbarung nach § 2 GOZ: für Zahnarzt & Patient einfach - transparent – rechtssicher!

**GOZ-Hotline: [goz@zaek-saar.de](mailto:goz@zaek-saar.de) oder 0681 5860818**

Ihr

Dr. Lellig, Kammervorsitzender